

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 19.10.2009

### Die Auswirkungen einer Unternehmensliquidation auf die betriebliche Altersvorsorge

#### 1. Ausgangssituation

Eine rechtlich selbstständige Firma soll liquidiert werden, nachdem das operative Geschäft eingestellt worden ist und alle Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausgeschieden sind. Um das Unternehmen liquidieren zu können, muss der Arbeitgeber vorher sämtliche Verbindlichkeiten begleichen. Dazu gehören auch Versorgungsverpflichtungen aus der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber Rentnern und Arbeitnehmern, die mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind.

#### 2. Lösungsweg: Liquidationsversicherung

Nach § 4 Abs. 4 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) hat eine Firma die Möglichkeit, bei Betriebsstilllegung und Liquidation die Versorgungsverpflichtungen auf einen Lebensversicherer zu übertragen. Gleichzeitig sind die Beiträge des Unternehmens, die es für die Übertragung an das Lebensversicherungsunternehmen zahlt, gemäß § 3 Nr. 65 b) EStG steuerfrei.

#### 3. Vorgehen bei Liquidationsversicherung

Zur Übernahme der Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersvorsorge durch den Lebensversicherer wird eine Lebensversicherung auf das Leben des Versorgungsberechtigten gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Der Beitrag wird vom Arbeitgeber bezahlt. Der Versorgungsberechtigte wird im Verlauf der Übernahme Versicherungsnehmer und versicherte Person. Die Lebensversicherung übernimmt die Versorgungsverpflichtungen aus der betrieblichen Altersvorsorge, die als Leistungen im Rahmen der Lebensversicherung abgebildet werden. Im Leistungsfall (Rente, Tod, Berufsunfähigkeit) zahlt der Versicherer die Leistungen direkt an den Versorgungsberechtigten aus.

#### 4. Lohnsteuer- und Krankenversicherungspflicht für die Leistungen

Die vom Lebensversicherer ausgezahlten Leistungen (einmalige Kapital- oder Rentenzahlungen) unterliegen in der gleichen Weise der Steuerpflicht wie die ursprünglich vom Arbeitgeber zugesagten Versorgungsleistungen. Leistungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen sind lohnsteuerpflichtig. Der Lebensversicherer zahlt die Leistung an die Versorgungsberechtigten netto aus und führt Lohnsteuer an die Finanzverwaltung und evtl. Krankenversicherungsbeiträge ab. Die Abwicklung der Zahlungen einschließlich Abführen der Abgaben bedeutet für den Versicherer einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Der Verwaltungsbeitrag dazu wird im Voraus vom Arbeitgeber gezahlt.

#### 5. Vertragsabschluss mit dem Lebensversicherer

Der Lebensversicherer schließt mit dem Arbeitgeber Versicherungsverträge auf das Leben der Versorgungsberechtigten ab. Im Laufe der Übernahme wird die Versicherung auf den Versorgungsberechtigten übertragen. Der Versorgungsberechtigte ist nicht berechtigt, die Versicherung zu verpfänden, abzutreten, zu beleihen oder den Rückkaufswert auszahlen zu lassen.

Im Rahmen einer Liquidationsversicherung sind auch die folgenden Punkte wichtig und mit dem Kunden zu klären:

Voraussetzung für den Abschluss einer Liquidationsversicherung ist, dass die Firma ihre Betriebstätigkeit einstellt und liquidiert wird. Die Betriebstätigkeit ist eingestellt, wenn die Liquidatoren die laufenden Geschäfte beendet haben. Im Anschluss daran wird die Firma im Handelsregister gelöscht.

Der Nachweis der Liquidation erfolgt durch den Handelsregisterauszug. Die Übertragung einer Pensionszusage auf ein Unternehmen der Lebensversicherung im Rahmen der Liquidationsversicherung ist nicht möglich bei Insolvenz oder einem Betriebsübergang nach § 613a BGB.

### Abfindung oder Wechsel auf Direktversicherung/ Pensionskasse

In allen Durchführungswegen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und Renten, die nach dem 31.12.2004 begonnen haben, im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen abzufinden. Wegen der Höchstgrenzen ist die Abfindung aber meist nur für einen kleinen Personenkreis möglich. Laufende Renten, deren Zahlung bereits vor dem 01.01.2005 begonnen hat, können dagegen mit Zustimmung der Rentner jederzeit und ohne Beachtung von Höchstgrenzen abgefunden werden. Bei Pensions-, Pensionsfonds- oder Unterstützungskassen-Zusagen kann der Arbeitgeber alternativ auch vor der Liquidation des Unternehmens den Durchführungsweg auf Direktversicherungen oder Pensionskasse wechseln. Bei der anschließenden Liquidation nutzt der Arbeitgeber das versicherungsvertragliche Verfahren, um die Versorgungsverpflichtungen abzulösen. Im Rahmen dieses Wechsels ist der Beitrag zur Direktversicherung / Pensionskasse jedoch nur begrenzt steuerfrei (bis 4% der BBG zzgl. 1.800 Euro p.a.). Somit ist in der Regel der überwiegende Anteil des Beitrags zur Versicherung zu versteuern. Dies hat für die Versorgungsberechtigten Nachteile, über deren Ausgleich mit den Betroffenen verhandelt werden muss.

### PSV-Beiträge

Nach § 10 BetrAVG ist nur der Arbeitgeber, nicht der Lebensversicherer zur Zahlung von Beiträgen an den Pensionssicherungsverein a.G. verpflichtet. Daher sind nach der Liquidation keine Beiträge mehr an den Pensionssicherungsverein zu bezahlen. Im Gegenzug dazu hat der Versorgungsberechtigte aber auch keinen Anspruch gegen den Pensionssicherungsverein. Auch nach Meinung des Pensionssicherungsvereins entfallen bei rechtswirksamer Übertragung der Versorgungsverpflichtungen auf einen Lebensversicherer Insolvenzsicherungspflicht und Insolvenzschutz. Die Sicherheit der Versorgungsansprüche der Berechtigten ist dadurch nicht beeinträchtigt. Der Lebensversicherer unterliegt der Versicherungsaufsicht, die einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Versicherers gewährleistet. Darüber hinaus ist der Lebensversicherer durch einen gesetzlichen Sicherungsfonds in der Lebensversicherung abgesichert.

### Mitwirkung des Betriebsrates

Durch den Abschluss von wertgleichen Liquidationsversicherungen haben die Arbeitnehmer keine wirtschaftlichen Nachteile, da ihre Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung gesichert sind. In einem Sozialplan sind deshalb keine Regelungen über die Übertragung zu treffen. Denn ein Sozialplan enthält nur Maßnahmen zur Abmilderung von Nachteilen für die Arbeitnehmer. Das Ob, Wann und Wie der Stilllegung des Betriebes ist aber mit dem Betriebsrat zu beraten. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz soll ein Interessenausgleich abgeschlossen werden. Er sollte enthalten, dass im Rahmen der Stilllegung die Versorgungsverpflichtungen gem. § 4 Abs. 4 BetrAVG übertragen werden.

### Wertgleichheit

Bei Abschluss der Liquidationsversicherung übernimmt der Lebensversicherer nicht die Versorgung als Ganzes, sondern nur Verpflichtungen, die als Leistungen im Rahmen einer abgeschlossenen Versicherung abbildbar sind. Das bedeutet, das Unternehmen kann anschließend nur liquidiert werden, wenn die abgeschlossene Versicherung mit der alten Zusage „wertgleich“ ist. Bei der Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Lebensversicherer ist eine kongruente bzw. deckungsgleiche Übernahme im Rahmen einer Versicherung oft nicht möglich. Eine inhaltliche Veränderung der zu übernehmenden Versorgungsverpflichtung ist damit unvermeidbar. Allerdings ist eine inhaltliche Veränderung der zu übernehmenden Versorgungsverpflichtungen nur dann unbedenklich, wenn eine Wertäquivalenz zwischen den Verpflichtungen vor Übernahme und den neu begründeten Verpflichtungen nach Übernahme besteht.

Bei der Überprüfung der Wertäquivalenz kann auch eine Veränderung der Höhe der vorgesehenen Versorgungsleistungen berücksichtigt werden. In die Überprüfung kann damit beispielsweise die Herabsetzung des Altersrentenanspruchs zugunsten einer höheren Hinterbliebenenversorgung und umgekehrt einfließen. Als Maßstab für den Vergleich ist der Barwert der künftigen Verpflichtungen heranzuziehen. Im Ergebnis ist daher maßgeblich, dass das „Gesamtpaket Versorgung“ wertgleich ist.

### Überschüsse während der Anwartschaft

Bei der Liquidationsversicherung für Anwärter vergehen in der Regel noch viele Jahre bis zum Eintritt des Leistungsfalles. In dieser Zeit werden bei einem Lebensversicherungsunternehmen Überschüsse erwirtschaftet, die aber zum Abschlusszeitpunkt nicht garantiert sind. Versicherungsunternehmen

können jedoch nur mit den garantierten Werten in die Versorgungszusage eintreten. Die Überschüsse, die während der Anwartschaft, d.h. vor Rentenbeginn, erwirtschaftet werden, erhöhen damit die garantierten Versorgungsleistungen. Alternativ können diese Überschüsse an eine bestehende Muttergesellschaft des zu liquidierenden Unternehmens ausbezahlt werden.

#### Abschluss der Liquidationsversicherung

Nach § 3 Nr. 65 b) EStG sind die Beiträge des Arbeitgebers für die Übernahme der Versorgungsverpflichtungen steuerfrei. Die Steuerfreiheit besteht nur für laufende Leistungen und für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften, da auf das Betriebsrentengesetz verwiesen wird. Jedoch dürfte nach Sinn und Zweck beider Vorschriften auch bei Übertragung von vertraglich unverfallbaren Anwartschaften von der Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers auszugehen sein. Da diese Ansicht aber gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstößt, ist im Einzelfall eine vorherige Absprache mit der Finanzverwaltung zu empfehlen.

#### Lohnsteuerpflicht der Leistung

Der Lebensversicherer zahlt die Leistung an den Versorgungsberechtigten. Die Leistung aus ursprünglich unmittelbarer Versorgungszusage ist lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer führt der Versicherer an das Finanzamt ab. Das Abführen der Lohnsteuer bedeutet für den Versicherer einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, wofür ein Verwaltungsbeitrag erhoben wird.

#### Hinterbliebene als Bezugsberechtigte

Nach dem BMF-Schreiben vom 20.01.2009 liegt eine betriebliche Altersversorgung bei Hinterbliebenenversorgung nur vor, wenn Leistungen ausschließlich an die Witwe/den Witwer, die unterhaltspflichtigen Kinder, den früheren Ehegatten oder in Einzelfällen an den Lebensgefährten zugesagt werden. Diese Regelung gilt auch für die Liquidationsversicherung. Durch das Bezugsrecht wird somit sichergestellt, dass aus der Versicherung keine Todesfalleistungen an andere als die genannten Personen ausgezahlt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)